

MOTION von Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) und Dr. Ruedi Aeschbacher
(EVP, Zürich)

betreffend Ergänzung des Wahlgesetzes (Regelung von Meinungsumfragen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher das Wahlgesetz vom 4. September 1983 wie folgt ergänzt wird:

1. Als § 8a wird eingefügt: "Meinungsumfragen Während 30 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung und während deren Verlauf bis zur Schliessung der Wahllokale sind die Publikation, die öffentliche Verbreitung und Kommentierung von Meinungsumfragen, die mit dem Gegenstand der Wahl oder der Abstimmung in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, untersagt."

2. In § 134 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

"wer das Verbot der Publikation, öffentlichen Verbreitung oder Kommentierung von Meinungsumfragen vor und während Wahlen und Abstimmungen übertritt,"

Kurt Schreiber
Dr. Ruedi Aeschbacher

Begründung:

In den letzten Jahren hat zunehmend die Unsitte um sich gegriffen, dass Zeitungen, elektronische Medien und Organisationen Ergebnisse von Meinungsumfragen in der Öffentlichkeit verbreiten, mit denen belegt werden will, zu welchen Prozentsätzen Parteien, Einzelpersonen oder umstrittene Abstimmungsvorlagen beim bevorstehenden Urnengang eine Chance haben. Die betreffenden Publikationen enthalten in der Regel keinerlei Angaben darüber, nach welchem System die Befragung durchgeführt wurde, wie gross die Zahl der Befragten war und nach welchen Gesichtspunkten sie ausgewählt wurden. Gewisse Umfragen werden überdies durchgeführt, noch bevor den Stimmberechtigten die Abstimmungsvorlagen und deren Erläuterungen zugestellt sind und sie sich, gestützt darauf, ein umfassendes Bild über den Gegenstand der Abstimmung machen konnten.

Gegenüber den Ergebnissen derartiger Meinungsumfragen sind deshalb erhebliche Vorbehalte angebracht. Und dies auch dann, wenn angesehenen Institute die Umfragen veranstalten, womit versucht wird, gegenüber der Bevölkerung den Umfragen einen wissenschaftlichen Anstrich zu geben.

Es besteht kein Zweifel, dass derartige Umfragen, wenn sie veröffentlicht werden, geeignet sind, die Wählenden und Stimmenden in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Haben sich diese nämlich noch keine Meinung gebildet, so können die publizierten Ergebnisse bewirken, dass sie als willkommene Wahl- oder Abstimmungshilfe betrachtet werden und die Stimmenden für jene Partei, jenen Kandidaten oder jene Sachvorlage votieren, welche in der Umfrage die höheren Prozentsätze erzielten. Umgekehrt werden sich die Stimmberechtigten überlegen, ob sie ihre Stimme letztlich ihrer ursprünglichen Absicht entsprechend abgeben wollen, wenn ihnen Umfragen suggerieren, dass ihr Favorit oder ihre Sache oh-

nehin nur noch eine kleine Chance haben und ihre Stimme damit an eine bereits verlorene Sache gehen würde.

Dieser durch nichts gerechtfertigten Beeinflussung der Stimmberechtigten muss ein Riegel geschoben werden. Denn es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass jeder Bürger und jede Bürgerin seinen oder ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen kann. Dazu besteht übrigens eine gefestigte Praxis des Bundesgerichtes, wonach kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.

Die vorliegende Motion richtet sich nicht gegen die verfassungsmässig garantierte Freiheit der Medien, sondern gegen die Beeinträchtigung der freien Meinungsbildung der Stimm- und Wahlberechtigten.